



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Offshore-Rettung

Kürzlich wurde der bisher größte deutsche Windpark Offshore, 72 km vor der Küste, in Betrieb genommen¹. Weitere, teils in noch größeren Abständen zur deutschen Küste, werden in den nächsten Jahren folgen. In den Offshore-Windparks sind die Menschen nicht von der öffentlichen Daseinsvorsorge umfasst.

1. Gibt es für die Offshore-Windparks festgeschriebene Rettungsstandards, die einzuhalten sind? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Antwort:

Es gibt keine festgelegten Rettungsstandards für die gesamte Rettungskette in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), in der sich die offshore Windparks befinden. Jede Betreiberin und jeder Betreiber ist gemäß ihrer oder seiner Genehmigung selbst für die Sicherstellung der Rettung der in den Windparks tätigen Personen verantwortlich. Die Anforderungen des Arbeitsschutzes an die Rettungskette beziehen sich ausschließlich auf Windenergieanlagen, Umspannplattformen, Wohnplattformen oder sonstige

¹ <https://www.leadersnet.de/news/85816,groesster-offshore-windpark-deutschlands-komplett-installiert.html>, abgerufen am 04.02.2025

bauliche Anlagen, da das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nur dort Anwendung finden. Für die Kontrolle der Arbeitsschutzanforderungen ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) zuständig. Für den Arbeitsschutz auf Seeschiffen gelten eigene Zuständigkeiten. Weitere Teile der Rettungskette, wie z. B. die Rettungsmittel, die Technische Höhenrettung oder die Notfallleitstelle unterliegen aktuell keinem Standard. Auch sind nicht alle Zuständigkeiten abschließend geregelt.

Da in der AWZ nur dann unverzügliche Hilfe gewährleistet werden kann, wenn sämtliche Elemente der Rettungskette, inklusive der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Höhenrettung und Rettungshelikopter abgestimmt sind, haben das MSJFSIG Schleswig-Holstein und die niedersächsischen Arbeitsschutzbehörden gemeinsam mit Branchenexpertinnen und -experten das „Konzept zur unverzüglichen Rettung und medizinischen Versorgung von Beschäftigten in der Offshore-Windindustrie“² erarbeitet. Die darin empfohlenen Maßnahmen sind nicht verpflichtend, können jedoch zum Erreichen des Schutzziels einer unverzüglichen Rettung beitragen.

2. Ist sichergestellt, dass der Rettungsstandard auf allen Anlagen gleich hoch ist? Wenn ja, wie wird dies sichergestellt?

Antwort:

Es gibt keinen einheitlich hohen Rettungsstandard auf allen Anlagen.

Gemäß der auf dem ArbSchG beruhenden Betriebssicherheitsverordnung (§ 11 Abs. 2) sind die Betreiberinnen und Betreiber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu verpflichtet, Maßnahmen auf den Anlagen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen im Falle eines Unfalls oder Notfalls unverzüglich gerettet und medizinisch versorgt werden können. Diese Maßnahmen müssen in einem Rettungskonzept dokumentiert werden.

Es besteht unter den Betreiberinnen und Betreibern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern kein einheitliches Verständnis darüber, welche konkreten Maßnahmen auf den Anlagen und für die weitere Rettungskette erforderlich sind, damit diese wirkungsvoll ineinandergreifen. In der Praxis bedeutet dies, dass einige Betreiberinnen und Betreiber Telemedizin oder Notfallsanitäter in

² [Konzept zur unverzüglichen Rettung und medizinischen Versorgung von Beschäftigten in der Offshore Windindustrie](#)

den Windparks bereitstellen, während andere darauf verzichten. Da keine öffentlichen Rettungsmittel im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Verfügung stehen, beauftragen die Betreiberinnen und Betreiber derzeit die einzige private Anbieterin, die Northern Helicopter GmbH, mit der Luftrettung. Welche Anforderungen dieser Rettungsdienst erfüllen muss, wie z. B. ein geeignetes redundantes Rettungsmittel, ist ebenfalls nicht geregelt.

3. Gibt es behördliche Vorschriften für Rettungs- bzw. Alarmierungsketten? Wenn ja, sind diese Vorschriften geeignet um sicherzustellen, dass ein direkter Kontakt zum Rettungsdienst hergestellt werden kann um Missverständnisse und Zeitverluste zu vermeiden?

Antwort:

Es gibt behördliche Vorschriften und Regelwerke für Rettungs- und Alarmierungsketten, die dazu dienen, Missverständnisse und Zeitverluste an Land zu vermeiden. Neben der Betriebssicherheitsverordnung ist hier die DGUV Vorschrift 1³ zu nennen. Betreiberinnen und Betreiber und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind demnach verpflichtet, unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch geeignete Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im Notfall unverzüglich die notwendige Hilfe alarmiert werden kann. Diese Vorschriften sind für die Alarmierungskette an Land geeignet, da hier nach der Meldung die staatliche Daseinsvorsorge greift. Für offshore Windparks sind diese Vorschriften nicht ausreichend.

Im „Konzept zur unverzüglichen Rettung und medizinischen Versorgung von Beschäftigten in der Offshore-Windindustrie“⁴ ist herausgearbeitet, dass spätestens drei Minuten nach dem Erkennen einer Notsituation eine Notfallleitstelle kontaktiert werden muss. Sind betriebsinterne Notfallorganisationen in die Meldekette eingebunden, ist sicherzustellen, dass ein erforderliches Rettungsmittel ebenfalls innerhalb von maximal drei Minuten alarmiert wird.

Auswertungen von Notfalleinsätzen und Übungen zeigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen entlang der Meldekette nicht immer vollständig umgesetzt werden und es regelmäßig zu Missverständnissen sowie Zeitverlusten kommt.

³ [DGUV Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention](#)

⁴ Siehe Fußnote 2.

4. Gibt es einheitliche technische Sicherheitsstandards (etwa für Steigleitern) auf den Anlagen, um gewährleisten zu können, dass die Rettungsmannschaften vor Ort unbehindert Zugang haben? Falls nicht, wie wird die Handlungsfähigkeit der Rettungsmannschaften sichergestellt?

Antwort:

Es gibt keine einheitlichen technischen Sicherheitsstandards für alle Bereiche einer Windenergieanlage. Die Systeme variieren je nach Anlagentyp und Betreiber. Beispielsweise werden unterschiedliche Steigschutzsysteme verbaut, die zwar den Vorgaben der aktuell geltenden Normen entsprechen, sich jedoch in ihrer Bauweise unterscheiden. Damit Rettungskräfte diese Systeme für einen schnellen Aufstieg nutzen können, müssen sie über die jeweils passenden Steigschutzläufer an ihrer Schutzausrüstung verfügen. Fehlen diese, dauert der Aufstieg länger.

Zudem ist für den sicheren Zugang aus der Luft nicht bei allen Maschinenhausgondeln eine Dachluke vorgesehen, was bei der Planung der Rettungseinsätze berücksichtigt werden muss. Auch für den Übergang vom Boot zu der jeweiligen Anlage gibt es verschiedene Systeme. Möglich sind sowohl ein sogenanntes „Anpushen“ als auch Brückensysteme.

Damit Rettungsmannschaften im Notfall handlungsfähig sind, sind mit den Rettungsdienstanbieterinnen und -anbietern abgestimmte Rettungskonzepte erforderlich. Diese müssen regelmäßig erprobt und aktualisiert werden, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen.

5. Gibt es für die Notärzte einen vorgeschriebenen Ausbildungsstandard, um sicherzustellen, dass diese offshore vollumfänglich einsatzfähig sind?

Antwort:

Eine gesetzliche Mindestanforderung an die medizinischen Besatzungen, die im Offshore-Bereich tätig sind, ist dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium nicht bekannt. Nach § 29 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) werden zur Qualität der Werksrettung mangels Zuständigkeit keine weiteren Vorgaben gemacht. Das Rettungsdienstgesetz gilt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 SHRDG nicht für betriebliche Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Insofern gilt es grundsätzlich eine Vermischung von öffentlich-rechtlich sicherzustellender Luftrettung (GKV-finanziert) einerseits und Werksrettungsdienst (vom Anlagenbetreiber zu finanzieren) andererseits zu vermeiden.

Notärztinnen und -ärzte müssen gem. Bundesärzteordnung approbierte Ärztinnen und Ärzte sein, die über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen, um medizinische Notfälle zu behandeln. Neben den medizinischen Anforderungen müssen die Besatzungsmitglieder über aktuelle Schulungen entsprechend der Verordnung zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb (VO (EU) Nr. 965/2012, Anhang V (Teil SPA)) verfügen. In den Fortbildungen ist insbesondere die Rettung von den offshore Windenergieanlagen / Plattformen zu erproben. Und selbstverständlich müssen Ärztinnen und Ärzte, die offshore eingesetzt werden, die notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

6. Sind verpflichtende Rettungsübungen in Offshore-Windparks vorgesehen, wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen und wer trägt die Kosten dafür? Falls nein, wie wird dann sichergestellt, dass Rettungseinsätze reibungslos durchgeführt werden können?

Antwort:

Das Arbeitsschutzgesetz (§ 3 Abs. 1) verpflichtet die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen. Dazu gehört auch die Festlegung angemessener zeitlicher Abstände für Übungen. Obwohl regelmäßige Übungen im Abstand von 1 bis 2 Jahren nicht zwingend vorgeschrieben sind, stellen sie eine bewährte Praxis dar, um die Effektivität der Schutzmaßnahmen nachzuweisen. Die qualitative und quantitative Umsetzung der Übungen hängt maßgeblich von der jeweiligen Betreiberin oder dem jeweiligen Betreiber ab. Die StAUK begleitet die Rettungsübungen der Betreiberinnen und Betreiber fachlich. Werden Defizite festgestellt, die in den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsschutzes (Maßnahmen auf den Anlagen) fallen, ordnet die StAUK deren Beseitigung an. Für Defizite in der Rettungskette, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der StAUK fallen, wird im Rahmen von Gesprächen auf deren Behebung hingewirkt. Die Kosten für Rettungsübungen tragen die Betreiberinnen oder Betreiber bzw. Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.

7. Liegen der Landesregierung Zahlen über Offshore-Rettungseinsätze aus den vergangenen Jahren seit 2020 vor? Wenn ja, bitte nach Jahren aufschlüsseln und bitte darlegen, wie viele Verletzte/ Todesfälle es gegeben hat.

Antwort:

Die StAUK oder das MSJFSIG verfügen nicht über vollständige Zahlen zu Offshore-Rettungseinsätzen. Die entsprechenden Daten werden von der Notfallleitstelle für Offshore-Windparks (NOW) erfasst, die von der Gesellschaft für maritimes Notfallmanagement mbH (GMN) betrieben wird.

Die Statistik berücksichtigt keine telemedizinischen Einsätze, medizinische Konsultationen oder Übungseinsätze. Zudem führt nicht jede medizinische Behandlung zu einem Rettungseinsatz oder einem HEMS-Einsatz (Helicopter Emergency Medical Service). In einigen Fällen kann die Behandlung vor Ort durch medizinisches Personal des jeweiligen Betreibers erfolgen oder die betroffene Person kann mit einem regulären Personentransport per Schiff oder Personenhubschrauber auf das Festland gebracht werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zur Anzahl der verletzten Personen oder Todesfälle gemacht.

Zahlen der letzten 5 Jahre zu den Offshore HEMS-Einsätzen:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
HEMS-Einsätze:	39	56	106*	75	77

*incl. Covid-19 Einsätze